

















Ag 4691 (1) +S-Ab+.





Black

a man mißfälligangemercket, daß

denen ergangenen Könial. geschärften Edicten betreffend die Baumschänderen zuwider, in denen gemeinen Holtzungen die darin Berechtigte

gegen die eingeführte Holy Dronung und Anweisung derer Holy Richter selbst sich de facto unterstanden, die junge Pflanzen von Sichen, Büchen und dergleichen groben Geshölze nicht nur unten am Stamm abzuhauen, oder einzuknicken, sondern auch von denen Zöpffen zu berauben, ja selbst

ht ungeschändet lassen, wodurch der verhindert, und das Gehölze merck

nniglich hierdurch ernstlich gewarnet ies Begehen zu enthalten, widrigenienten nach dem Königlichen Edict de druarn 1733. mit den Staupenschlag ird.

ro denen Richtern und Magisträten, n Holy-Richtern und Forst-Bedienbefohlen, darauf sleißige Ucht zu haenten zur Bestrassung anhero anzuzeigehörig affigirer und von denen Canuß.

der Krieges, und Domainen-Cammer

. Durham. Colberg. v. Raesfel.d Rappard. Michaelis, Reichardt. Recop. v. Derfchau. Hoffmeifter. v. Dieft.

Bernueb.

nd in-